



VERHALTENSKODEX für E-Scooter-Vermieter in der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr

Durch die verhältnismäßig starke Auslastung der E-Scooter ist ein Bedarf zur verbindlichen Vereinbarung eines Verhaltenskodex zwischen der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr und den betreibenden Unternehmen notwendig.

Dieser Kodex basiert auf den Erfahrungen in verschiedenen europäischen Städten sowie den spezifischen Anforderungen der Verkehrsplanung. Mittels nachstehender Regelungen soll überdies eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den betreibenden Unternehmen und der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr sichergestellt werden.

Dieser Verhaltenskodex ist daher eine verbindliche vertragliche Vereinbarung mit Unternehmen, die in der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr E-Scooter anbieten möchten. Es wird dadurch eine gemeinsame Grundlage für die sinnvolle Einbindung der E-Scooter im Verkehr geschaffen. Sofern die Regelungsinhalte auf diesem Weg nicht durchgesetzt werden können, bildet der Verhaltenskodex die Grundlage für eine ortspolizeiliche/hoheitliche Regelung. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung von E-Scooter entstehen, übernimmt die Gemeinde St. Ulrich bei Steyr keine wie auch immer geartete Haftung.

Bei schwerwiegenden bzw. wiederholten Verstößen gegen den Verhaltenskodex ist auf Verlangen der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr der Betrieb vorzeitig zu beenden.

Aufgrund der Erfahrungen anderer Städte und Gemeinden, insbesondere der Landeshauptstadt Linz, definiert dieser Verhaltenskodex klare Regeln für die Vermietung und die Nutzung von E-Scooter in der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr. Dadurch soll interessierten Personen ein zusätzliches Mobilitätsangebot zur Verfügung gestellt und sollen unerwünschte Auswirkungen, Gefährdungen und Konflikte zwischen den VerkehrsteilnehmerInnen möglichst vermieden werden.

Regelungen

Der Verhaltenskodex enthält die Rahmenbedingungen für Unternehmen und NutzerInnen. Er umfasst sowohl die gesetzeskonforme Ausstattung der E-Scooter, das Abstellen der Geräte, Sperrzonen und Geschwindigkeitsbegrenzungen, als auch den Informationsaustausch mit der Gemeinde. Missstände und Konflikte sollen nach Möglichkeit vermieden werden.

Die unterzeichneten Betreiber in der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr verpflichten sich zur verbindlichen Einhaltung nachstehender Regelungen beim Betrieb einer E-Scootervermietung:

1. Verwendete E-Scooter: Die Betreiber stellen sicher, dass die verwendeten E-Scooter den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen und Normen (StVO, KFG, usw.) entsprechen. Im Rahmen dieses Vertrags setzt der Betreiber eine max. Anzahl von 20 E-Scooter ein.

2. Wartung und Qualitätskontrolle: Die Betreiber stellen eine fach- und sachgerechte Wartung und Qualitätskontrolle der verwendeten E-Scooter mit eigenem Personal in der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr sicher.

Aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes und der öffentlichen Sicherheit (z.B. Brandgefahr in Privaträumlichkeiten) verzichten die Betreiber auf ein sogenanntes Freelancer-Modell.





3. Sicherheitsregelungen: Die Betreiber informieren ihre NutzerInnen unmissverständlich darüber, dass bei der Verwendung von E-Scootern auf öffentlichen Verkehrsflächen die Regeln der StVO für Fahrräder gelten und weisen dabei insbesondere darauf hin, dass die Sicherheit von Fußgängern stets zu beachten ist und diese nicht gefährdet oder behindert werden dürfen. Die Betreiber empfehlen ihren NutzerInnen, Helme zu verwenden. Die Betreiber kommunizieren weiters wirksam, wo die Nutzung von E-Scootern in der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr untersagt ist. Alle registrierten Unfälle mit Personenschaden werden der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr innerhalb von zwei Wochen zu statistischen Zwecken und zur Gewährleistung der langfristigen Sicherheit gemeldet.

Parkflächen

1. Gewerbepark – Elektrotechnik Wild
2. Pumpstation Grabenhoferweg
3. Zentrum St. Ulrich- Gemeindeamt St. Ulrich
4. Pumpstation Garbweg
5. Parkplatz Huemer/Tennisplatz
6. Damberg - Parkplatz Schoiber
7. Zentrum Kleinraming – Parkplatz Musikheim

Als besonders sensible Bereiche und Sperrzonen werden seitens der Gemeinde derzeit festgelegt:

Sensible Bereiche: sämtliche Fußgänger- und Begegnungszonen

Die Betreiber verpflichten sich durch technische Maßnahmen die Begrenzung der Geschwindigkeit der E-Scooter

- a. in besonders **sensiblen** Bereichen (zB in Fußgängerzonen) auf 10 km/h sowie
- b. im gesamten Ortsgebiet auf 25 km/h

zu gewährleisten.

Die Betreiber verpflichten sich zur Entfernung der E-Scooter bei Veranstaltungen im Zentrum, bei denen von einer größeren Menschenansammlung auszugehen ist (z.B. Ortsfest; Ulrichsonntag, FF-Fest). Bei welchen Veranstaltungen und in welchem Ausmaß die Entfernung notwendig ist, wird im Vorfeld von der Gemeinde festgelegt.

Verhalten der NutzerInnen:

Für E-Scooter gelten seit Sommer 2019 die Regelungen für Fahrräder. Für Scooter-LenkerInnen gilt dieselbe Promille-Grenze (0,8 Promille) wie für RadfahrerInnen. Das gleiche gilt bei Beeinträchtigungen durch psychotrope Substanzen oder sonstige Pharmaka oder Wirkstoffe, die die Erfassung von Situationen oder die Reaktionszeit verringern.

Für das Verhalten mancher rücksichtsloser NutzerInnen von E-Scootern kann nicht der Betreiber verantwortlich gemacht werden. Der Betreiber ist jedoch bemüht, durch entsprechende Aufklärung der KundInnen zu einem sicheren Betrieb beizutragen.





4. Reaktion auf unvorhergesehene Ereignisse:

Die Betreiber weisen die strukturelle und wirtschaftliche Fähigkeit nach, auf unvorhergesehene Ereignisse schnell reagieren zu können (z.B. Ansammlung einer großen Anzahl von E-Scootern an einer bestimmten Stelle, Behinderung von wichtigen Verkehrswegen, etc.).

5. Verteilung und Nachtruhe:

Der Betreiber verpflichtet sich, je Standort maximal fünf E-Scooter aufzustellen. Im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr darf sowohl bei der Abholung, als auch bei der Verteilung zu den Verleihstandorten bzw. beim Batteriewechsel und ähnlichen Servicevorgängen die Nachtruhe nicht gestört werden.

Hinsichtlich der Möglichkeit zum Abstellen von E-Scooter durch die NutzerInnen, verpflichtet sich der Betreiber durch Information bzw. wenn möglich durch technische Vorkehrungen, die Einhaltung folgender Vorgaben zu unterstützen:

- kein Abstellen vor Zugängen/Einfahrten
- kein Abstellen auf Rad- oder Gehwegen
- kein Abstellen auf Gehsteigen mit weniger als 2,5 m Breite
- kein Abstellen in Radabstellanlagen (außer diese sind entsprechend gekennzeichnet)

6. Nutzungsrate:

Die Betreiber geben die allgemeinen örtlichen Beschränkungen ihres Systems und die Anzahl der verwendeten E-Scooter bekannt. Weiters geben sie etwaige Planungen für die Ausweitung des Systems, die beabsichtigte Zielauslastung (z.B. mindestens 1 Fahrt pro E-Scooter und Tag) sowie den Verteilungsplan bekannt. Die Übermittlung der Daten durch den Betreiber erfolgt vierteljährlich oder nach Aufforderung durch die Gemeinde St. Ulrich bei Steyr. Werden die angestrebten Ziele nicht erreicht, werden umgehend Gespräche über Verbesserungsmaßnahmen (z.B. Begrenzung der Anzahl der E-Scooter, Umverteilung verbessern, Marketing optimieren) mit der Gemeinde anberaumt.

7. Parkplätze/-zonen:

Ausgewiesene Parkplätze und Parkzonen sowie Parkverbotszonen können jederzeit seitens der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr vorgegeben werden, wenn dies für notwendig erachtet wird. Der Betreiber erbringt den Nachweis, dass eine dafür notwendige Funktion zur Anzeige von Parkplätzen und Parkzonen sowie Parkverbotszonen jederzeit in ihrer Applikation implementiert werden kann. Die Einrichtung von Parkplätzen und Parkzonen sowie Parkverbotszonen in der Applikation erfolgt binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr durch den Betreiber. Eine Kennzeichnung dieser durch Bodenmarkierungen oder Verkehrszeichen wird im Einvernehmen angestrebt. Ein Abstellen an diesen sog. „preferred-parking-spaces“ wird durch die Anbieter nach deren Einrichtung durch eine Rabattierung bzw. Gewährung von Gutschriften an die NutzerInnen attraktiviert.





8. Sitz & Ansprechpartner:

Betreiber müssen dauerhaft in Österreich niedergelassen sein. Eine verantwortliche Person vertritt den Betrieb in Österreich und ist für die Diskussion und Behebung von Problemen, welche die Gemeinde gegenüber dem Betreiber aufzeigt, erreichbar. Amtssprache für alle Gespräche mit dem Betreiber ist deutsch.

Der Betreiber gibt überdies einen Ansprechpartner bekannt (samt Telefonnummer und E-Mailadresse), an den die Gemeinde St. Ulrich bei Steyr oder die Polizei Anfragen von BürgerInnen bzw. NutzerInnen direkt weitergeben kann. Dieser Ansprechpartner hat für Anliegen der Gemeinde sowie für Bürgerbeschwerden ebenfalls zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr telefonisch erreichbar zu sein.

Auf jedem E-Scooter ist eine Service-Nummer anzubringen, über die der Betreiber im Falle einer Störung durch die NutzerInnen zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr telefonisch erreichbar ist.

9. Datenaustausch:

Der Betreiber stellt der Gemeinde auf Anfrage Nutzungsdaten (z.B. Heatmap, gefahrene Kilometer oder Anzahl der Entlehnungen) in anonymisierter Form für Planungszwecke zur Verfügung.

10. Vermeidung von Missständen:

Es liegt in der Verantwortung des Betreibers, die NutzerInnen der E-Scooter zur Einhaltung der Verkehrsregeln anzuleiten (z.B. keine Gehsteige zu befahren). Ziel des Betreibers ist es, den NutzerInnen das ordnungsgemäße Fahren und Parken von E-Scootern zu erleichtern, indem sie Aufklärungsmaßnahmen ergreifen und regelwidriges Parken sanktionieren. Solche Maßnahmen sollten tunlichst in die Nutzungsbedingungen der Applikation aufgenommen werden. Insbesondere hat der Betreiber die NutzerInnen in diesem Zusammenhang mittels Applikation auf das richtige Abstellen hinzuweisen (keine Sicherheitsgefährdung, keine Behinderung anderer VerkehrsteilnehmerInnen, kein öffentliches Ärgernis, möglichst platzsparend) und bei einer fortgesetzten Missachtung von einer Nutzung auszuschließen.

Ergänzend wird festgestellt, dass auch während der Wintermonate die E-Scooter zum Verleih angeboten werden können, wenn die Witterungsverhältnisse dies zulassen. Die Gemeinde haftet jedoch nicht gegenüber dem Betreiber bzw. den NutzerInnen der E-Scooter dafür, dass die befahrbaren Verkehrsflächen rund um die Uhr ausreichend von Schnee und Eis geräumt werden. Die Schneeräumung der Gemeinde erfolgt im Wege des Winterdienstes des Bauhofes St. Ulrich bei Steyr nach einem vorgegebenen zeitlichen Ablauf, sodass bei Schneefall oder im Falle schneebedeckter Straßen oder Eisfahrbahnen der Betrieb der E-Scooter eingestellt werden sollte.

11. Vermeidung von Behinderungen:

E-Scooter, die eine Behinderung darstellen, sind vom Betreiber möglichst binnen vier Stunden nach Meldung, außer dies sollte in Ausnahmefällen nicht möglich sein, zu entfernen. Bei Gefahr in Verzug oder Nichteinhaltung dieser Frist können E-Scooter jederzeit auf Kosten des Betreibers durch die Gemeinde St. Ulrich bei Steyr entfernt werden.





Der Betreiber verpflichtet sich, von der Gemeinde bzw. der Freiwilligen Feuerwehr geborgene oder am Bauhof St. Ulrich bei Steyr gelagerte E-Scooter unverzüglich, längstens jedoch binnen sieben Tagen abzuholen, widrigenfalls diese auf Kosten des Betreibers fachgerecht entsorgt werden dürfen.

Sonstige Bestimmungen:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung dieses Verhaltenskodex am nächsten kommt.

Auf allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Steyr vereinbart.

Regelungen

Die unterzeichnenden Betreiber verpflichten sich zur Nachhaltigkeit ihres Gesamtsystems und daher ergänzend zu den übrigen Punkten des Verhaltenskodex, zur verbindlichen Einhaltung nachstehender Regelungen mit dem Schwerpunkt „Klima- und Umweltverträglichkeit“:

1. Akku-Tauschsystem: Die Betreiber weisen nach, dass die verwendeten E-Scooter über ein nachhaltiges Akkutauchsystem verfügen.
2. Nachhaltigkeit im operativen Betrieb: Die Betreiber verpflichten sich, den Akku-Tausch an ihren E-Scootern mithilfe nachhaltiger Fahrzeuge (z.B. E-Auto, Fahrräder), jedenfalls ohne klassische Verbrennungsmotoren, vorzunehmen.
3. Nutzung von Ökostrom: Die Betreiber weisen nach, dass die Akkuladung der verwendeten E-Scooter ausschließlich mit Energie aus umweltfreundlichen und erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom) erfolgt.
4. Brandschutz in allen Lager- und Reparaturbereichen: Die Betreiber weisen nach, dass alle Lager- und Reparaturbereiche ihres Verleihs über einen adäquaten und feuerpolizeilich abgenommenen Brandschutz verfügen.
5. StVO-Konformität der verwendeten E-Scooter: In Ergänzung zu Punkt I. des Verhaltenskodex weisen die Betreiber die StVO-Konformität der verwendeten E-Scooter mit einer Bestätigung der Polizei, des ÖAMTC oder einer vergleichbaren anerkannten Einrichtung nach.

Weitere Vorgehensweise:

Diese Vereinbarung endet mit 31. Dezember 2024. Der Betreiber beendet mit diesem Tag den Betrieb des E-Scooter-Verleihs in Steyr. Über eine Weiterführung des Betriebes wird rechtzeitig entschieden.

Dieser Verhaltenskodex wurde vom Gemeinderat der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr in seiner Sitzung am 22. September 2022 beschlossen.





Wien
LinZ, am 18.10.2022

Für die Tier Mobility GmbH

St. Ulrich bei Steyr, am 15.10.2022

Für die Gemeinde St. Ulrich bei Steyr:

ppa, Daniel Fuchs-Bauer

(Geschäftsführer)
Im Namen der Geschäftsführung
der TIER Mobility Austria
GmbH
ppa, Daniel FUCHS-BAUER

A. Wolfsjäger
Annemarie Wolfsjäger
(Bürgermeisterin)

